

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nicht amtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Bautstadt's Nachfl. Franz Bassauer in Goldap.

— (Siebennundsiebzigster Jahrgang). —

Nr. 61

Sonntag, den 3. August

1919.

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, hat die in der Bekanntmachung vom 10. d. Mts. festgesetzten

Höchstpreise

für folgende Gemüsearten mit sofortiger Geltung wie folgt abgeändert:

	Preise.		
	Erzeuger	Großhandel	Kleinhandel
Rote Möhren und Karotten aller Art mit Kraut	12.—	17.—	0.24
Rote Möhren und Karotten aller Art ohne Kraut	19.—	27.—	0.35
Rohrabi mit jungem Laub	14.—	21.—	0.29
Frühweißkohl	16.—	23.—	0.31
Frühwirsingkohl	18.—	26.—	0.34

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Bekanntmachungen vom 10. und 17. d. Mts. unverändert.

Königsberg i. P., den 24. Juli 1919,

Provinzialstelle Ostpreußen für Gemüse und Obst.

Goldap, den 26. Juli 1919

Der Landratsamtsverwalter.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung der Reichsstelle für Gemüse und Obst werden die Höchstpreise für Erbsen mit Gültigkeit vom 16. Juli 1919 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Erzeugerprs.	Großhandelsprs.	Kleinhandelsprs.
je Zentner	je Pfd.	je Pfd.
Mk. 25,—	Mk. 45,—	Mk. 0,60

Die mit Bekanntmachung vom 10. Juli cr. veröffentlichten Höchstpreise für Erbsen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Goldap, den 19. Juli 1919.

Der Landrat.

Auf Grund des § 105 Abs. 1. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich wiederrücklich:

Blumengeschäfte dürfen an Sonn- und Festtagen Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge während zweier Stunden beschäftigen und während dieser Zeit ihre Verkaufsstellen offen halten.

Die Geschäftsstunden sind von den Ortspolizeibehörden so zu regeln, daß sie nicht in die Zeit des Hauptgottesdienstes fallen.

Gumbinnen, den 19. Juli 1919.
Der Regierungs-Präsident.

Goldap, den 22. Juli 1919.

Der Landrat.